



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Gordon Köhler MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail:
doerthe.kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 28. April 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt;
Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 8/4952)
Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (LT-Drs. 8/4952)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zu dem Änderungsantrag der Fraktion Die Linke Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Wesentlicher Regelungsanlass für den vorliegenden Gesetzentwurf sind die umfangreichen Änderungen im SGB VIII infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), die landesrechtlich nachvollzogen und ausgestaltet werden sollen.

Nach dem KJSG sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe u. a. auch für die Eingliederungshilfeansprüche behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher ab dem 1. Januar 2028 zuständig werden. Zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bedarf es noch eines weiteren Bundesgesetzes. Der am 27. November 2024 von der Bundesregierung hierzu beschlossene Gesetzentwurf ist in der letzten Legislaturperiode jedoch nicht mehr vom Bundesgesetzgeber beschlossen worden und damit der Diskontinuität anheimgefallen.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD findet sich zum weiteren Gesetzgebungsverfahren in den Zeilen 3214 ff. lediglich folgende Aussage:

„Das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch Reduzierung der Schnittstellen soll weiterverfolgt werden, um den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten. Wir werden zeitnah beginnen, gemeinsam mit Ländern und Kommunen unter Einbeziehung des umfangreichen Beteiligungsprozesses eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten.“

Die hieraus resultierenden Unsicherheiten mit Blick auf die weitere bundesrechtliche Ausgestaltung des inklusiven Ansatzes müssen auch bei der Landesgesetzgebung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Sachsen-Anhalt Beachtung finden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedenfalls eine abschließende landesrechtliche Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht sinnvoll möglich, weil die zu beachtenden bundesrechtlichen Vorgaben bisher fehlen.

Der im KJSG des Bundes angelegte inklusive Ansatz soll die Rechte und Ansprüche behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher mit ihren Familien deutlich stärken, was aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich zu begrüßen ist.

Dadurch werden aber auch die Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe weitreichend verändert. Absehbar wird die Reform bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen erheblichen finanziellen Mehraufwand auslösen, der sich umfänglich erst in den nächsten Jahren konkretisieren wird. Hierfür bedarf es eines finanziellen Mehrbelastungsausgleichs für die Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Landeshaushalt.

Der Bund hat sich bisher nicht dazu bekannt, die Kommunen von diesem Mehraufwand zu entlasten, obgleich die Länder selbst im Gesetzgebungsverfahren eine Bundesbeteiligung gefordert hatten. Der kommunale Mehraufwand ist bisher auch nicht bedarfs erhöhend im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auf Landesebene berücksichtigt.

Kritisch ist zugleich darauf hinzuweisen, dass sich die Ausgabenlast der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten zehn Jahren verdoppelt bis verdreifacht hat, ohne dass hierfür eine tragfähige Finanzierung in Sicht wäre. Eine Übertragung neuer pflichtiger Aufgaben ohne hinreichenden Mehrbelastungsausgleich gefährdet die bestehenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, weil pflichtige Leistungen priorisiert werden müssen und für freiwillige Leistungen keine finanziellen Spielräume mehr verbleiben.

Verpflichtende Einführung von Verfahrenslotsen und Mehrbelastungsausgleich

Die verpflichtende Einführung von Verfahrenslotsen stellt eine vorbereitende Regelung zur Umsetzung des inklusiven Ansatzes in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe dar, der für die Landkreise und kreisfreien Städte organisatorische, personelle und finanzielle Mehrbelastungen auslöst.

Wir begrüßen deshalb, dass im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung ein Mehrbelastungsausgleich zur Finanzierung der Verfahrenslotsen vorgesehen ist. Inwieweit die landesweit vorgesehenen 17,5 VzÄ jedoch ausreichen, den notwendigen Beratungs- und Unterstützungsbedarf in den 11 Landkreisen und 3 kreisfreien Städten abzudecken, bleibt abzuwarten. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten den zusätzlichen Personalbedarf hierfür mit mindestens 21 VzÄ beziffert.

Nach den Ausführungen der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der schriftlichen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zu den Verfahrenslotsen (LT-Drs. 8/3680 vom 30.01.2024) haben diese einen großen Kannon an Aufgaben zu erfüllen. Zugleich müssen die Verfahrenslotsen auch an eine Vielzahl von Kooperationspflichten gegenüber dem Land, den verschiedenen SGB-Trägern, Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedienen. Sie werden vor der Aufgabe stehen, eine lösungsorientierte interne und externe Vernetzung unter Wahrung der Neutralität zu gestalten. Einer Person allein wird es kaum gelingen, diesen Anforderungen umfänglich gerecht zu werden.

Da der Verfahrenslotse bereits zum 01. Januar 2024 pflichtig eingeführt wurde, muss die landesrechtliche Finanzierungsregelung zeitgleich in Kraft treten. Insoweit begrüßen wir die Regelung in § 2 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, wonach die Regelung zum kommunalen Mehrbelastungsausgleich im Zusammenhang mit der Einführung der Verfahrenslotsen rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden soll.

Verpflichtende Mitwirkung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Gremien des Landes

In § 17a Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird die verpflichtende Mitwirkung der örtlichen Jugendhilfeträger in den Arbeitsgremien des überörtlichen Trägers festgeschrieben. Trotz der bereits vorgenommenen Anpassungen im Gesetzentwurf stellt diese Regelung weiterhin einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit dar. § 15 SGB VIII regelt den Landesrechtsvorbehalt für die §§ 11-14 SGB VIII, nicht aber für die Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII. In § 10b SGB VIII wird lediglich die Berichtspflicht der Verfahrenslotsen auf örtlicher Ebene festgeschrieben. Aus diesem Grund lehnen wir die beabsichtigte gesetzliche Regelung zur Mitwirkung von Verfahrenslotsen in Arbeitsgremien des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe weiterhin ab.

Einführung eines eigenen Gesetzabschnittes zu Ombudsstellen

Die Einführung eines neuen Achten Abschnittes im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Ausfüllung des Landesrechtsvorbehalts bringt die hohe Bedeutung der im Land einzurichtenden Ombudsstellen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck.

Der Gesetzentwurf enthält in diesem neuen Abschnitt Regelungen über die Standorte, den Umfang der Landesfinanzierung sowie den Zeitraum, für welchen eine Finanzierung jeweils auszureichen ist. Nicht klargestellt wird allerdings, inwiefern Betroffene von den Angeboten der Ombudsstellen Kenntnis erlangen.

In diesem Zusammenhang sollte ein möglichst niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu den Ombudsstellen ermöglicht werden.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Ombudsstellen durch das Land werden in § 30c des Gesetzentwurfs geregelt. Der Förderbetrag soll beginnend ab 2026 um jährlich zwei Prozent dynamisiert werden. Bei einer durchschnittlichen Inflation von mindestens zwei Prozent zuzüglich regelmäßiger Tarifierhöhungen der Beschäftigten ist zu befürchten, dass ein wachsender Kostenanteil ungedeckt bleibt und zu Finanzierungserwartungen an die Landkreise und kreisfreien Städte führt.

Zum Änderungsantrag der Fraktion Die Linke

Zu § 31a KJHG LSA - Schulsozialarbeit

Alle Landkreise und kreisfreien Städte stehen zur Schulsozialarbeit, auch über das ESF+- Programm „Schulerfolg sichern“ hinaus.

Die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in § 31a-Entwurf des hiesigen Änderungsantrages ist jedoch zu weitgehend. Die Verantwortung für die Bildungsarbeit an den Schulen muss beim Land verbleiben und darf nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe verlagert werden.

Gleichermaßen scheinen auch die quantitativen Vorgaben zur personellen Ausstattung der Schulsozialarbeit überzogen. Angesichts eines strukturellen Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe sollten keine Erwartungen erweckt werden, die am Ende nicht erfüllt werden können. Zudem wäre vom Land auch ein Mehrbelastungsausgleich vorzusehen, soweit die kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche Leistungen erbringen sollen.

Gerade mit Blick auf das Auslaufen der ESF-Förderung zum 31. Juli 2028 ist es erforderlich, dass langfristig tragfähige Finanzierungskonzepte für die Schulsozialarbeit zwischen Land, den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen auf den Weg gebracht werden, die am Ende keinen der Beteiligten überfordern. Der vorliegende Änderungsantrag sieht zur zukünftigen Finanzierung der Schulsozialarbeit jedoch keine Regelung vor und wird damit insbesondere auch nicht dem Landesrechtsvorbehalt in § 13a S. 3 SGB VIII gerecht.

Deshalb lehnen wir den Änderungsantrag ab.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt